

Besondere Beförderungsbedingungen der Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden GmbH (VMW)

(gültig ab 01.01.2025; Änderungen vorbehalten. Den jeweils gültigen Stand finden Sie auf: www.eswe-verkehr.de/tickets/uebersicht)

Abkürzungsverzeichnis

MVG = Mainzer Verkehrsgesellschaft mbH
ESWE = ESWE Verkehrsgesellschaft mbH
VMW = Verkehrsverbund Mainz-Wiesbaden GmbH
RMV = Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH
RNN = Rhein-Nahe Nahverkehrsverbund
TG = Tarifgebiet
BB = Beförderungsbedingungen

Vertragsgrundlagen

Mit Fahrtantritt werden folgende Vorschriften Bestandteil des Beförderungsvertrags:

- Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen (BefBedV)
- Gemeinsame BB und Tarifbestimmungen des RMV nebst Anlagen
- Ergänzend Besondere BB des VMW; in Zweifelsfällen und bei Widersprüchen gehen diese den RMV-Vorschriften vor.

§ 1 Gültigkeitsbereich und Fahrkartensortiment

Die unten aufgeführten Tarife und Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich für den Nahverkehr in der Preisstufe 13 im gesamten RMV-TG 6500. Dieses umfasst sowohl die beiden Landeshauptstädte Wiesbaden und Mainz als auch – auf hessischer Seite – die Gemeinden Bischofsheim, die Stadt Ginsheim-Gustavsburg und die Gemeinde Walluf sowie – auf rheinland-pfälzischer Seite – die Gemeinden Wackernheim und Zornheim sowie die Haltestelle Ober-Olm Forsthaus. Die Preisstufe 13 gilt ebenfalls für einige angrenzende Bereiche des TG 6600, nämlich für die Stadt Hochheim am Main (inkl. ihres Stadtteils Massenheim) sowie für den Hofheimer Stadtteil Wallau.

(1) Allgemeine Tarife und Beförderungsangebote

Alle bei der MVG oder der ESWE erworbenen Fahrkarten in visueller, magnetischer oder elektronischer Form – so auch alle Handytickets über eine Smartphone-App – unterliegen den jeweils dort geltenden Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen. Handytickets müssen vor Fahrtantritt gelöst werden.

a) Sammelkarte

Der Gültigkeitsumfang der Sammelkarte entspricht dem der Einzelfahrkarte (A.3.3.2c der RMV-Tarifbestimmungen). Es werden fünf unentwertete Sammelkartenabschnitte ausgegeben. Jeder Sammelkartenabschnitt ist bei Fahrtantritt einmalig zu entwerten. Bei Preisänderungen gelten die nicht entwerteten Sammelkartenabschnitte noch 6 Monate nach dem Tag der Preisänderung weiter. Beim Kauf der Sammelkarte als Handyticket über die App der Mainzer Mobilität ist der erste Sammelkartenabschnitt bereits für den sofortigen Fahrtantritt entwertet.

b) Mainz-trifft-sich!-Ticket

Das Mainz-trifft-sich!-Ticket wird zu den verkaufsoffenen Sonntagen in der Mainzer Innenstadt angeboten. Es ist gültig für bis zu fünf Personen und für beliebig viele Fahrten im TG 6500.

c) Veranstaltungsticket

Das Veranstaltungsticket wird zu ausgewählten Mainzer und Wiesbadener Festen angeboten, ist am Gültigkeitstag für eine Hin- und Rückfahrt gültig und muss vor jeder Fahrt entwertet werden.

d) Kurzstreckenticket

(Gilt ausschließlich in Mainz und Wiesbaden. Keine Nutzung auf Strecken der Deutschen Bahn. Davon ausgenommen ist die DB-Strecke zwischen „Mainz Hauptbahnhof“ und „Mainz Römisches Theater“).
Gültig für eine Einzelfahrt bis maximal zur 3. Haltestelle, jedoch nicht mehr als 2.000 Meter. Nur zum sofortigen Fahrtantritt. Umsteigen ist erlaubt.

e) Sonderfahrkarten (gültig nur auf MVG- und ESWE-Linien)

- **Narrenkarte:** Diese gilt von Fastnachtsdonnerstag bis einschließlich Fastnachtdienstag für 1 Person.
- **Kongressfahrkarte:** Für Kongressteilnehmer werden auf Antrag des Veranstalters Kongressfahrkarten ausgegeben.

f) Mitnahmeregelung bei Zeitkarten des Erwachsenentarifs

Inhaber/-innen von Wochen-, Monats- und Jahreskarten des Erwachsenentarifs (inklusive 9-Uhr-Karten, 65-plus-Monatskarte und Seniorenticket Hessen Komfort; ausgenommen Sondermonatskarten, JobTickets, FirmenCards und Landesticket Hessen) können über die Regelung Ziffer 3.4.5 der RMV-Tarifbestimmungen hinaus montags bis freitags bis 19 Uhr alle eigenen bzw. bis zu drei Kinder unter 15 Jahren kostenlos mitnehmen. Im Falle der Nutzung des Fahrscheins durch ein Kind (6-14 Jahre) gilt die Mitnahmeregelung nicht.

g) Betriebsende der Nachtverkehrswagen

Auf den Linien des Nachtverkehrs der MVG und von ESWE gilt als Betriebsende 5.00 Uhr des Folgetages.

(2) Sondertarife

a) Sondermonatskarte (SK)

In Mainz wird die SK an Inhaber/-innen eines in diesem Zeitraum gültigen MainzPass der Stadt Mainz ausgegeben. Die SK ist nicht übertragbar und nur gültig in Verbindung mit dem gültigen MainzPass und der vom Ausweis übertragenen Nummer. Für diese Sonderform der Zeitkarte besteht keine Mitnahmeregelung.

Die SK ist gültig für einen Monat ab aufgedrucktem Datum bis einschließlich des gleichen Datums des Folgemonats. Falls der Folgemonat das entsprechende Datum nicht aufweist: gültig bis zum letzten Kalendertag des Folgemonats (einschließlich).

b) Park+Ride Sondertarife

Parkscheine der Kurzparker mit gültigem Führerschein von sämtlichen PMG-Parkhäusern und -plätzen berechtigen 24 Stunden ab aufgedrucktem Parkzeitbeginn zu beliebig vielen linksrheinischen Fahrten in Mainz auf den MVG- und ESWE-Linien. Innerhalb dieses Gebietes können bis zu 4 Personen unentgeltlich mitgenommen werden.

c) CleverCard Mainz

Der Kundenabgabepreis der Clever Card Mainz ist ggü. dem im RMV beschlossenen und durch die Genehmigungsbehörde festgesetzten Preis abgesenkt. Rabattierungsregelungen der Tarifbestimmungen des RMV finden daher nur Anwendung auf die tariflich genehmigten Preise. Beim abgesenkten Kundenabgabepreis der Clever Card Mainz kann der Kunde wählen zwischen einmaliger Zahlung sowie jährlicher oder monatlicher Abbuchung. Die Preise können dabei unterschiedlich sein und entsprechen nicht zwangsläufig der allgemeinen Rabattierungsregel.

d) Schülerticket Hessen WI15

(Die Regelungen ergänzen die Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen) Berechtigt zum Erwerb des durch die Landeshauptstadt Wiesbaden subventionierten Schülerticket Hessen WI15 sind Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis (einschließlich) 17 Jahren mit Hauptwohnsitz in Wiesbaden. Bei Bezug von Leistungen nach SGBII, SGBXII, AsylbLG, WoGG oder KiZ besteht die Berechtigung für eine zusätzliche Subventionierung. Ab 18 Jahren kann das Schülerticket Hessen WI15 nicht mehr erworben werden.

Die Bestellung des Schülertickets Hessen WI15 erfolgt über einen gesonderten Bestellschein oder einen digitalen Antrag. Das Schülerticket Hessen WI15 wird bei Nachweis der Berechtigung des Nutzers auf diesen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch ein aktuelles offizielles Dokument zum Alters- und Wohnortnachweis. Bei Bezug von Leistungen nach SGBII, SGBXII, AsylbLG, WoGG oder KiZ erfolgt der Nachweis in Form von aktuellem Hessenpass mobil bzw. einer aktuellen Bescheinigung zum Kinderzuschlag. Der aktuelle Berechtigungsnachweis ist mit der Bestellung des Abonnements einzureichen.

Bei Abschluss eines Abonnements verlängert sich die Gültigkeit um weitere zwölf Monate automatisch, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt. Eine automatische Verlängerung um weitere zwölf Monate erfolgt nicht, wenn der/die Nutzer(in) zu Beginn der neuen 12-Monats-Periode 18 Jahre oder älter ist. Bei Bezug von Leistungen nach SGBII, SGBXII, AsylbLG, WoGG oder KiZ muss der Berechtigungsnachweis jährlich spätestens bis zum 10. des letzten Gültigkeitsmonats erbracht werden. Andernfalls erlischt die Berechtigung für die zusätzliche Subventionierung und das Abonnement verlängert sich zu Konditionen des regulär subventionierten Schülerticket Hessen WI15.

Die Zahlweise für das Abonnement erfolgt ausschließlich als monatliche Abbuchung. Bei einer vorzeitigen Beendigung des Abonnements während der ersten 12-Monats-Periode erfolgt keine Subventionierung der Monatsraten durch die Landeshauptstadt Wiesbaden. Die Abrechnung richtet sich entsprechend nach den Regelungen der Gemeinsamen Tarifbestimmungen der Verkehrsverbünde in Hessen für das Schülerticket Hessen in Höhe der regulären Beträge.

§ 2 Beschädigung/ Verunreinigung

Der Fahrgast hat die von ihm durch Beschädigung der Fahrzeuge oder Betriebsanlagen und -einrichtungen verursachten Kosten zu erstatten. Bei vorsätzlicher Verunreinigung eines Fahrzeugs oder eines Aufenthaltsraumes können Reinigungskosten erhoben werden und, sollte in Folge der Beschmutzung eine sofortige Auswechslung des Wagens erforderlich sein, können auch die Kosten für die Wagenauswechslung in Rechnung gestellt werden.

§ 3 Fahrradmitnahme

Ergänzend zu den gemeinsamen BB und Tarifbestimmungen des RMV gilt Folgendes: Die Beförderung von Fahrrädern ist unentgeltlich. Maximal 4 Fahrräder dürfen befördert werden, sofern die Raumkapazität vorhanden ist. Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen haben Vorrang. Besteht für diese Bedarf, so müssen so viele Fahrräder aus den Fahrzeugen genommen werden, wie es für eine sichere Beförderung notwendig ist. Im Zweifelsfall entscheidet das Fahrpersonal verbindlich. In diesem Fall besteht nach dem Aussteigen weiterhin ein Beförderungsanspruch in einem nachfolgenden Linienfahrzeug. Wegen der beengten Verhältnisse wird empfohlen, Fahrräder nicht während der Hauptverkehrszeit mitzunehmen.